



11221/04/DE  
WP 95

**Stellungnahme 6/2004 zur Durchführung der Kommissionsentscheidung vom 14. Mai 2004 über die Angemessenheit des Schutzes der personenbezogenen Daten, die in den Flugdatensätzen (Passenger Name Records – PNR) enthalten sind, welche dem United States Bureau of Customs and Border Protection (USCBP – Zoll- und Grenzschutzbehörde der Vereinigten Staaten) übermittelt werden, und des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen und deren Übermittlung durch die Fluggesellschaften an das Bureau of Customs and Border Protection des United States Department of Homeland Security (US-Ministerium für Heimatschutz)**

**Angenommen am 22. Juni 2004**

Die Gruppe ist gemäß Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzt worden. Sie ist ein unabhängiges europäisches Beratungsgremium in Datenschutzfragen. Ihre Aufgaben sind in Artikel 30 der Richtlinie 95/46/EG sowie in Artikel 14 der Richtlinie 97/66/EG festgelegt

Die Sekretariatsgeschäfte werden wahrgenommen von: Europäische Kommission, GD Binnenmarkt, Direktion E (Dienstleistungen, geistiges und gewerbliches Eigentum, Medien und Datenschutz), B-1049 Brüssel, Belgien, Büro C100-6/136

Website: [www.europa.eu.int/comm/privacy](http://www.europa.eu.int/comm/privacy)

## **DIE GRUPPE FÜR DEN SCHUTZ NATÜRLICHER PERSONEN BEI DER VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN,**

eingesetzt durch Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995<sup>1</sup>,

gestützt auf Artikel 29 und Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 3 dieser Richtlinie,

gestützt auf ihre Geschäftsordnung, insbesondere auf Artikel 12 und 14,

### **hat folgende Stellungnahme angenommen:**

Die Kommission hat mit ihrer Entscheidung vom 14. Mai 2004<sup>2</sup> die Angemessenheit des Niveaus des Schutzes der personenbezogenen Daten in den Vereinigten Staaten anerkannt, soweit es um die Verarbeitung von Flugpassagierdaten geht, die den amerikanischen Behörden von den Fluggesellschaften aufgrund amerikanischer Vorschriften zur Verfügung gestellt werden müssen.

Die Kommission hat die Anforderungen, die die Gruppe nach Art. 29 insbesondere an den Umfang der zu übermittelnden Daten sowie die Dauer ihrer Speicherung und die Art ihrer Verwendung gestellt hat (Stellungnahme 4/2003 vom 13. Juni 2003, WP 78, Stellungnahme 6/2002 vom 24. Oktober 2002, WP 66), nur zum Teil berücksichtigt. Die Gruppe nach Art. 29 nimmt zur Kenntnis, dass das Europäische Parlament erwägt, den Europäischen Gerichtshof anzurufen, um überprüfen zu lassen, ob die Rechte der Flugpassagiere aufgrund dieser Entscheidung und des Abkommens<sup>3</sup> verletzt werden und ob das Abkommen aufgrund seines die Rechte der Passagiere einschränkenden Charakters nur mit Zustimmung des Europäischen Parlaments hätte verabschiedet werden dürfen. Bis zur abschließenden Klärung dieser Fragen hält die Arbeitsgruppe folgende praktische Maßnahmen für dringend erforderlich, um die Eingriffe in die Rechte der Passagiere so gering wie möglich zu halten.

1. Die Fluggesellschaften sollen das technische Verfahren der Datenübermittlung so schnell wie möglich vom Pull-Verfahren auf das Push-Verfahren umstellen. Es entspricht allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsätzen, dass der Empfänger nur diejenigen Daten erhält, die er tatsächlich benötigt. Bei dem bisher praktizierten Pull-Verfahren erhält der Empfänger Zugriff auf die Gesamtheit der Daten, und es obliegt ihm, daraus die ihm vereinbarungsgemäß zugesagten Daten herauszufiltern und nur diese weiter zu verarbeiten. Da zwischen den Parteien Einvernehmen über den Wechsel des Verfahrens besteht, kommt es nunmehr darauf an, den tatsächlichen

---

<sup>1</sup> Amtsblatt Nr. L 281 vom 23.11.1995, S. 31, abrufbar unter:  
[http://europa.eu.int/comm/internal\\_market/privacy/law\\_de.htm](http://europa.eu.int/comm/internal_market/privacy/law_de.htm)

<sup>2</sup> C(2004) 1914

<sup>3</sup> Beschluss des Rates vom 17. Mai 2004 über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen und deren Übermittlung durch die Fluggesellschaften an das Bureau of Customs and Border Protection des United States Department of Homeland Security (2004/496/EG), ABl. L 183 vom 20.5.2004, S. 83

Übergang so schnell wie möglich zu vollziehen. Die Kommission wird aufgefordert, auf die Luftverkehrsgesellschaften entsprechend einzuwirken. Die von den Fluggesellschaften eingesetzte Filtersoftware muss Datenfelder unterdrücken, die nicht in der im internationalen Abkommen festgelegten Positivliste aufgeführt sind, sowie sensible Daten in in der Positivliste aufgeführten Feldern, soweit diese mit einem Computerprogramm ermittelt werden können.

2. Die Flugpassagiere müssen über den Datentransfer angemessen informiert werden. Auch darüber besteht zwischen den Beteiligten Einigkeit. Aus Gründen der Klarheit ist es dringend wünschenswert, dass die Flugpassagiere stets die gleiche Information erhalten, unabhängig davon, welche Fluggesellschaft sie benutzen und wo sie den Flugschein erwerben, d. h. auch wenn sie ihn in einem Reisebüro kaufen. Von Seiten der Aufsichtsbehörden für den Datenschutz sind hierfür Vorschläge gemacht worden. Die Arbeitsgruppe ersucht die Kommission, ihre Konsultationen mit der amerikanischen Seite und mit der Luftfahrtindustrie umgehend abzuschließen, damit eine angemessene und einheitliche Information der Flugpassagiere kurzfristig realisiert werden kann
3. Die Arbeitsgruppe stellt mit Befriedigung fest, dass die vereinbarten Datentransfers sich stets nur auf diejenigen Daten von Flugpassagieren beziehen, die von den Fluggesellschaften, den Reisebüros und sonstigen Verkaufsstellen zum Zweck der Geschäftsabwicklung erhoben und gespeichert werden. Die Vereinbarung verpflichtet und berechtigt die Fluggesellschaften nicht zur Erhebung weiterer Daten.
4. Die Vereinbarungen zwischen der Kommission und den Vereinigten Staaten sehen eine regelmäßige Kontrolle der Einhaltung der Datenschutzvorschriften vor, die die Grundlage der Anerkennung des Datenschutzniveaus als angemessen darstellen. Die Arbeitsgruppe misst diesen Kontrollen besondere Bedeutung zu. Sie sind unentbehrlich, um die praktischen Konsequenzen der Datenübermittlungen zu erkennen und damit die Tragweite der Eingriffe in den Datenschutz einschätzen zu können. Die Arbeitsgruppe ist deshalb an Konzeption, Durchführung und Auswertung der Kontrollen sehr interessiert und bietet der Kommission dazu ihre Mitwirkung an.
5. Um sich ein umfassendes und genaues Bild über die praktische Verfahrensweise der Flugdatenübermittlung machen zu können, planen die Datenschutzaufsichtsbehörden eine gemeinsame Veranstaltung mit den Fluggesellschaften, die in naher Zukunft in Rom stattfinden soll.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juni 2004

*Für die Datenschutzgruppe*  
Der Vorsitzende  
Peter Schaar